

# Hallisches Tageblatt.

Fortssetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 204.

Freitag den 2. September.

1859.

## Zu den Gewerbegesetzen.

Der „Deutsche Beobachter“ hat die in dem Tageblatte von Herrn Stengel mitgetheilten Bemerkungen des „Handwerker-Meister-Vereins“ in seiner Nr. 9 abgedruckt und mit folgender Erklärung begleitet:

„Wir stehen nicht an, obige Bemerkungen zur Kenntniß unserer Leser zu bringen und können nur bedauern, daß es dem ehrenwerthen Verein nicht gelungen ist, unserer Beurtheilung des Gewerbegesetzes nachzuweisen, „daß sie nicht würdig und nicht wahr gehalten ist.“

ad 1) lautet die Ueberschrift zu dem Act vom 9. Februar 1849: „Verordnung betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.“ Es scheint daher nicht, daß die Regierung die Gewerberäthe, welche so gänzlich fiasco gemacht haben, als den unwesentlichsten Theil des Gesetzes betrachtete.

ad 2) es ist keine Widerlegung des von uns behaupteten Druckes der „Erwerbssuchenden“, wenn die Herren Gegner behaupten, der Beschäftigungsnachweis sei nicht zum Drucke des Handwerkers, sondern zu dessen Sicherung. Der Erwerbssuchende, wenn er erst die von den Herren Gegnern „nicht zu hoch angeschlagene Prüfung“ durchgemacht, wird in dieser geldkostenden Form und in dem Umstand, daß der Prüfung erst Lehr- und Gesellenzeit vorhergehen muß, eine Sicherung gegen die Concurrenz erblicken; derjenige aber, welcher Brot braucht und dieses durch den Betrieb eines ihm ohne Lehr- und Gesellenzeit, aber sonst bekannt gewordenen Handwerks finden könnte, oder derjenige, welcher nach Lehr- und Gesellenzeit das Kapital nicht aufbringen kann, welches Prüfung und Meisterstück verschlingen, der wird in dem Gesetze einen unerträglichen Druck nicht verkennen; und wenn die Herren in Halle nur von dem Gesetze gute Meister

erwarten, so müssen sie entweder noch sehr jung sein, oder selbst nicht zu den guten Meistern gehören, denn vor dem Gesetze von 1849 war die Zahl der Gewerbe sehr beschränkt, deren Betrieb ein Befähigungsnachweis vorhergehen mußte, und vor dem Gesetze von 1845 war dieser Nachweis nur aus polizeilichen Gründen bei einzelnen Gewerben erforderlich, z. B. bei Apothekern und Baumeistern;

ad 3) daß die Herren in Halle es nicht für zweckmäßig erachten, früh selbstständig zu werden, beruht auf Ansicht. Wir halten dafür, daß die Zweckmäßigkeit von der Individualität abhängt, daß mancher mit 20 Jahren, mancher aber noch nicht mit 40 Jahren „zweckmäßigerweise“ selbstständig werden kann und daß gegen unzweckmäßige Selbstständigkeit auch ohne Gewerbegesetz hinlängliche Schwierigkeiten vorhanden sind; denn es kann keiner selbstständig werden, ehe er nicht Vertrauen und Credit gefunden hat. Nicht eine Stube wird ihm vermietet ohne Voraussetzung, daß er die Miethe bezahlen wird, nicht eine Knabenhose wird ihm in Arbeit gegeben, ohne daß er das Vertrauen erworben, sie machen zu können.

Richtig ist, daß §. 35 den Uebergang von einem Handwerk zum anderen gestattet, wenn der Betreffende in dem bisherigen Gewerbe schon Gesellen- und Lehrlingszeit durchgemacht hat; wenn er aber z. B. 20 Jahre lang Landmann war und alle Tage für seine Wirthschaft Brot gebacken hat, darf er doch kein Brot für andere Leute backen, hätte auch der Feind seine Wirthschaft zerstört und wäre die Bäckerei das einzige Gewerbe, durch das er Frau und Kind ernähren könnte. Die Fähigkeit nützt ihm nichts, denn die Lehr- und Gesellenzeit hat er bei keinem selbstständigen Gewerbetreibenden durchgemacht.

Es ist richtig, daß das Gesetz auch vorschreibt, daß „mit der Entlassung aus dem Lehrverhältniß ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren verfließen



sein müsse," daß also diese Jahre nicht der gewerblichen Arbeit gewidmet, sondern im Militärdienst zugebracht oder verschlafen werden können.

Giebt es aber einen stärkern Beweis gegen die zum Befähigungs-Nachweis gestellte Forderung der 3 Gesellenjahre, als daß das Gesetz selbst es nicht für nothwendig erachtet, daß dieselben zur Bervollkommnung der gewerblichen Fähigkeit benützt worden seien? giebt es einen stärkeren Beweis gegen die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, als den, daß die Vertheidiger zu dessen Gunsten nur die Lücken anzuführen wissen, durch welche es umgangen werden kann?"

## Chronik der Stadt Halle.

### Predigtanzeigen.

**Am 11. Sonntage nach Trinitatis (den 4. Septbr.)**  
predigen:

**Zu H. L. Frauen:** Um 9 Uhr Herr Superintendent Dr. Franke. Um 2 Uhr Herr Hülfsprediger Fahr.

### Catechismus: Predigten:

Montag den 5. September um 8 Uhr Herr Diaconus Binkernelle. (2. Artikel.)

Vor der Predigt Privatbeichte und nach der Predigt Communion.

Mittwoch den 7. September Herr Hülfsprediger Fahr. (3. Artikel.)

Freitag den 9. September um 8 Uhr Herr Superintendent Dr. Franke. (Anrede des Vaters Unser's.)

**Zu St. Ulrich:** Um 9 Uhr Herr Oberprediger Professor Dr. Moll. Nach beendigter Vormittagspredigt allgemeine Beichte und Communion Herr Diaconus Sichel. Um 2 Uhr Herr Oberdiaconus P. Weiße.

**Zu St. Moritz:** Um 9 Uhr Herr Diaconus Binkernelle. Um 2 Uhr Herr Oberlehrer Hoppe.

Mittwoch den 7. September Vormit. 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Diaconus Binkernelle.

**In der Domkirche:** Sonnabend den 3. September Nachmittags 2 $\frac{1}{4}$  Uhr Vorbereitung Herr Domprediger Dr. Blanc.

Sonntag den 4. September um 10 Uhr Herr Superintendent Neuenhaus. Um 2 $\frac{1}{4}$  Uhr Herr Domprediger Focke.

Montag den 5. September Abends 7 Uhr Bibelstunde.

**Katholische Kirche:** Um 9 Uhr Herr Pfarrer Lössler.

**Hospitalkirche:** Um 11 Uhr Herr Diaconus Binkernelle.

**Zu Neumarkt:** Sonnabend den 3. September Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 4. September um 9 Uhr Derselbe. Um 2 Uhr Kinderlehre Derselbe.

Mittwoch den 7. September Abends 8 Uhr Bibelstunde Derselbe.

**Zu Glaucha:** Freitag den 2. September Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Prediger Plath.

Sonntag den 4. September um 9 Uhr Herr Collaborator Neubert. Um 2 Uhr Katechisation Herr Prediger Plath.

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Bestimmungen der Feuerpolizei-Ordnung vom 20. Februar 1856:

#### §. 6.

Torf-, Braun- und Steinkohlen-Afche darf nur in irdenen oder metallenen, niemals in hölzernen Gefäßen vorläufig aufbewahrt und dann nicht auf die Höfe oder in die Düngergruben, sondern nur in die Aschengruben und, wo deren Anbringung bisher unmöglich war, in eisenblecherne Dämpfer geschüttet werden.

Gruben und Dämpfer müssen stets, ehe sie noch ganz gefüllt sind, ausgeleert werden. Für größere Fabrikanstalten können mit Genehmigung der Polizeibehörde andere passende Einrichtungen getroffen werden.

#### §. 16.

In den Küchen und sonstigen Heizungsräumen darf an Feuerungs-Materialien nicht mehr als der



jedesmalige Tagesbedarf aufbewahrt werden. Die größeren Vorräthe an Torf, Holz, Kohlen und Stroh müssen möglichst in besonderen Ställen oder anderen von den Wohnungen getrennten Räumen gelagert werden. Ist die Lagerung dieser oder anderer leicht entzündlicher Stoffe, als: Berg, Hanf, Flachs &c. auf Bodenräumen, durch welche Schornsteine gehen, nicht zu vermeiden, so sind diese Räume durch drei Fuß hohe, von den Schornsteinen drei Fuß abstehende Bretterverschläge abzufondern.

## §. 17.

In Bezug auf die Aufbewahrung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern, Schwefel, Salpeter und anderen sehr entzündlichen Stoffen sind ausführliche polizeiliche Verordnungen schon vorhanden und ist deren sorgfältigste Beachtung hier nur besonders noch zur Pflicht zu machen, damit bei den Seitens der Polizeibehörde unvorhergesehen anzuordnenden bezüglichen Revisionen zu Bestrafungen Veranlassung nicht gegeben werde.

## §. 18.

Es ist verboten, Torf oder Holz zum Trocknen oder Dürremachen auf die Feuerherde, auf oder dicht an die Defen zu legen.

werden hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Halle, den 23. August 1859.

**Der Königliche Polizei-Director**  
v. Vosse.

**Nothwendiger Verkauf**

beim Königl. Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S. 1. Abtheilung.

Das dem Gastwirth **Johann Christoph Fuchs** zugehörige, im Hypothekenbuche von Passendorf Bd. I. unter Nr. 15 noch auf den Namen des Bäckermeisters **Friedrich Carl Blechschmidt** und dessen Ehefrau **Friederike** geb. **Mäusebach** eingetragene Grundstück:

„Eine Schenkbesitzung, die Unterschenke genannt“, nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 13 —) einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf

701 *Rthl.* 25 *Sgr.* — *S.*

soll am

**3. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, im Hintergebäude, 1 Treppe hoch, Zimmer Nr. 37, vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter von Landwüst meistbietend verkauft werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Die unbekanntenen Realprätendenten werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion hiermit öffentlich vorgeladen.

**Zum billigen Laden Schmeerstraße Nr. 13** werden folgende Gegenstände wegen Veränderung des Geschäftes zum Spottpreis verkauft, wie z. B. Umschlagetücher von  $1\frac{1}{4}$  *Rthl.* an, seidene Cravatentücher von 3 *Sgr.* an, Jaconnet à Elle  $3\frac{1}{2}$  *Sgr.*, Gummihosenträger 5 bis 6 *Sgr.* à Paar, Blüschtaschen à St. 15 *Sgr.*, gestickte Kragen von 18 *S.* an à St., Schlipse von  $2\frac{1}{2}$  *Sgr.* an à St., Messer, Gabel von 6 *S.* an à St., Stoßschur, 23 Ellen 2 *Sgr.*, Stroh- und Kofshaarhüte à St. 15 *S.*, Glacehandschuh von  $2\frac{1}{2}$  *Sgr.* an, Filetshandschuh 6 *S.* bis 2 *Sgr.* à Paar, Zwirnhandschuh  $2\frac{1}{2}$  *Sgr.* à Paar, eine Parthie Tuchmützen à St. 10 bis  $12\frac{1}{2}$  *Sgr.*, Sonnenschirme, Hauschuhe, Zeugstiefeln sehr billig, Gaudmanschetten à Paar 18 *S.*, Haubendeckel  $2\frac{1}{2}$  *Sgr.* à St.; um diese Artikel gänzlich zu räumen, alles spottbillig. Schleier à St. 4 bis 5 *Sgr.*

Ein neues sehr gut gearbeitetes Sopha steht Umstände halber zu verkaufen Leipziger Str. 7, 1 Tr.

Ein Kochofen mit eiserner Kochröhre und Kachelauflage ist billig zu verkaufen Barsüßerstraße 11.

Ein kl. Waschkessel zu verkaufen Kanzeigasse 1.

Gute Kartoffeln verkauft

**Rothe** auf der Grube „Belohnung.“

Das Haus Schmeerstraße Nr. 16 ist zu verkaufen. Das Nähere beim Wirth.

Zwei birkenne Sopha-Tische billig zu verkaufen große Steinstraße Nr. 13.

Ein schöner Gummibaum ist billig zu verkaufen Steg Nr. 14, 2 Treppen hoch.

Ein ordentlicher Bursche von 16 Jahren vom Lande wird den 1. October c. zu häuslichen Arbeiten in Dienst gesucht alter Markt Nr. 12 parterre.

Ein Mädchen anständiger Eltern von außerhalb, die im Nähen, Plätten und Waschen erfahren ist, wünscht zum 1. October einen Dienst. Das Nähere Leipziger Straße Nr. 80, 1 Treppe.



**Ein** Laufbursche ordentlicher Eltern findet eine gute, dauernde Stellung in **Ed. Bendheim's** Kleidermagazin, Schmeerstraße Nr. 1.

**Zu** noch nie dagewesenen billigen Preisen werden jetzt verkauft **in Ed. Bendheim's** Kleider-Magazin, Nr. 1. Schmeerstraße Nr. 1:

1 feinen Tuch-Rock oder Tween, auch mit warmen Futter, v. 5 1/2 *Rh.*; 1 Buckskin-Hose v. 2 1/2 *Rh.*; größtes Lager doppelt wattirter Schlafrocke v. 2 1/3 *Rh.*; elegant gearbeitete Stepprocke v. 3 1/2 *Rh.*; schwere Engl. Lederhose 1 *Rh.* 20 *Sgr.*; Knaben-Anzüge, Kittel und Habite; Weste v. 17 1/2 *Sgr.*

Eine brauchbare Köchin findet guten Dienst. Auskunft ertheilt **Nichter**, Schloßberg Nr. 3.

Ein Falke zugeslogen. Der Eigenthümer kann ihn abholen Werdergasse Nr. 2.

Zum 1. October wird ein ordentliches Mädchen gesucht Schulberg Nr. 19.

Den geehrten Bewohnern der Stadt Halle und Umgegend hiermit die frohe Nachricht, daß die vereinigte Gesellschaft „Union-Pfeiffria“ am 28. September ihr 25 jähriges Stiftungsfest feierlich be-gehen wird.

Zum 1. October wird ein **ordentliches**, kräftiges Dienstmädchen gesucht Ober-Leipziger Straße Nr. 80, 1. Etage.

**Paradies.**  
**Heute, Freitag den 2. September:**  
**Concert.**

Eine Wittve sucht ein kleines Logis. Adressen unter B. B. in der Exped. d. Bl.

**Potpourri a. d. Op. Robert der Teufel**  
von Joh. Gung'l  
**mit brillanter Schlussdecoration.**  
Anfang 7 Uhr. **G. John**, Stadtmusikdirector.

Eine kleine möblirte Stube und Kammer in der Mitte der Stadt wird von einem einzelnen Herrn zu mietheu gesucht Spiegelgasse 10 parterre links.

**Familien-Nachrichten.**  
**Todes-Anzeige.**

Im Hause Weidenplan Nr. 2b. ist zum 1. October c. ein Logis, bestehend in zwei freundlichen Stuben, Küche nebst Zkbehör im Erdgeschoß, des-gleichen eine Stube und Kammer an eine einzelne Dame in der Mansarte zu vermietheu.

Heute früh 7 Uhr entschlief nach schweren Lei-den unsere liebe, freundliche, unvergeßliche Tochter **Clara** in einem Alter von 4 Jahren 11 Monaten und 9 Tagen.  
Halle, den 31. August 1859.  
**August Stöpke und Frau.**

**H. G. Pechstein.**

Ein Logis von 3 bis 4 Stuben, 4 Kammern und Zubehör zu vermietheu und zum 1. October c. zu beziehen Glauchaische Kirche Nr. 1.

**Temperatur in Teuscher's Wellenbade.**

Große Ulrichsstraße Nr. 39 ist eine kleine Stube und Kammer zu vermietheu.

	Den 31. August	Den 1. Septbr.
Luft	16 Grad.	10 Grad.
Wasser	16 =	15 =

Eine Stube und Kammer mit sämmtlichem Zu-behör ist von jetzt an zu vermietheu und den 1. October zu beziehen. Auch ist daselbst ein großer trockner Keller zu vermietheu Klausthorstraße 23.

Ein elegantes Zimmer nebst Schlafkabinet für eine anständige Dame ist zu vermietheu. Zu ertra-gen im Laden Schmeerstraße Nr. 34.

Möblirte Stube und Kammer ist sofort an einen einzelnen Herrn zu vermietheu, jedoch nicht unten, sondern 1 Tr. hoch, Merseburger Str. 7/8.

Eine freundlich möblirte Stube nebst Kammer zu vermietheu Rannische Straße Nr. 10, 1 Treppe.

